

Bericht des AK II

Zulässigkeit materieller und finanzieller Unterstützung der Polizeiarbeit durch Dritte

I Einleitung

Mit dem Begriff "Sponsoring" verbindet sich seit längerem die Vorstellung und Hoffnung, finanzielle und materielle Förderer zur Erfüllung "an sich" überwiegend öffentlicher Aufgaben zu gewinnen, um dadurch den bisherigen Leistungsumfang zu erhalten oder zu verbessern. Förderer in diesem Sinne können Privatpersonen, Firmen, Stiftungen sowie Sparkassen, Landesbanken usw. sein.

Allgemein anerkannt, weil offensichtlich auch erfolgreich praktiziert, ist insbesondere das sogenannte "Kultursponsoring", bei dem gelegentlich herausragende kulturelle Veranstaltungen erst durch die Unterstützungsleistung Dritter ermöglicht werden. Erfahrungsgemäß spielt dabei die Aussicht attraktiver Interessenwahrung (z.B. öffentliche Werbung) für die Förderer eine nicht unerhebliche Rolle. Ernsthafte Zweifel wegen eines möglichen Verlustes der Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Veranstaltungsträger sind in diesem Zusammenhang bisher allerdings - soweit bekannt - nicht aufgekommen ("das Ergebnis ist das Ziel").

Ganz anders müssen dagegen solche Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit der Polizei und ihrer Auftragserfüllung bewertet werden. Eine von privaten - finanziellen oder materiellen - Einflüssen unabhängige Polizei ist unabdingbare Voraussetzung für das Vertrauen der Bürger und ihre dauerhafte Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden.

Gleichwohl sind auch hier bundesweit, nicht zuletzt unter dem Eindruck der allgemeinen Schwäche öffentlicher Haushalte und der z.T. großzügigen Praxis in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern, vermehrt Anzeichen zunehmender Akzeptanz gegenüber solchen Unterstützungsleistungen erkennbar.

Die Innenministerkonferenz hat daher in ihrer Sitzung am 22.11.1996 zu TOP 29 den AK 11 beauftragt, unter Beteiligung des AK I die Frage der Zulässigkeit materieller und finanzieller Unterstützung der Polizeiarbeit durch Dritte zu untersuchen und sie über das Ergebnis dieser Untersuchung zu unterrichten. Mit Schreiben vom 17.12.1996 hat der Vorsitzende des AK 11 der Innenministerkonferenz den Unterausschuss "Recht und Verwaltung" gebeten, hierzu eine Beschlussvorlage zu erarbeiten. Mit Beschluss vom 18./19.2.1997 hat der Unterausschuss "Recht und Verwaltung" eine Projektgruppe, bestehend aus den Ländern Nordrhein-Westfalen (Vorsitz), Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, mit der Erarbeitung einer Beratungsgrundlage beauftragt.

II Rechtliche Zulässigkeit des Sponsorings der Polizei

Die rechtliche Zulässigkeit des Sponsorings, also finanzieller Zuwendungen oder

Sachzuwendungen für die Polizei durch Private, wird im Folgenden unter verfassungs-, haushalts-, straf- und beamtenrechtlichen Aspekten untersucht.

1 Verfassungsrecht

Verfassungsrechtliche Grenzen der Zulässigkeit von Sponsoring des Verwaltungshandels können sich vor allem

- aus den Verfassungsgrundsätzen des Rechtsstaates (hier insbesondere Vorrang des Gesetzes),
- aus der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung unter dem Gesichtspunkt der Budgethoheit des Parlaments sowie
- aus dem Gebot der Gleichbehandlung der Bürger ohne Ansehen der Person (Neutralitätsgebot staatlichen Handelns) ergeben.

Eine abstrakte und abschließende Festlegung der verfassungsrechtlichen Grenzen von Sponsoring (allgemein) für alle denkbaren Bereiche der staatlichen und sonstigen (z.B. kommunalen) Verwaltung stößt auf Schwierigkeiten aufgrund der unterschiedlichen Erscheinungsformen des Verwaltungshandelns (z.B. Eingriffsverwaltung, schlicht hoheitliche Verwaltung, Daseinsvorsorge) sowie der Einschaltung Privater (z.B. beliebene Unternehmer). Hier ist im Blick auf die konkrete Fragestellung von folgendem auszugehen:

Erforderlich ist eine Differenzierung nach der Art der zu finanzierenden Aufgaben. Für die Hoheitsaufgaben des Kernbereichs, zu deren Erfüllung der Staat verpflichtet ist, muss er die erforderlichen Haushaltsmittel vollständig bereitstellen. Folglich dürfte bei diesen Aufgaben ein geringerer Ansatz der notwendigen Mittel im Hinblick auf mögliche Leistungen Dritter nicht zulässig sein. Jedoch wird es im Rahmen der Bewirtschaftung der bereitgestellten Haushaltsmittel - ebenso wie eine nicht vollständige Ausschöpfung der Mittel - nicht von vornherein als unzulässig anzusehen sein, auch durch Sponsoring zu einer Mittelaufstockung und somit zu Einsparungen beizutragen, da dies nicht das positive Gebot des Vorrangs des Gesetzes berührt. Voraussetzung ist jedoch zusätzlich, dass kein entgegenstehender Wille des Gesetzgebers feststellbar ist und der unverzichtbaren Neutralität zuverlässig Rechnung getragen wird.

Je mehr es sich um Aufgaben handelt, deren Wahrnehmung von Verfassungswegen im Ob, Wie und vor allem im Umfang variabel sein darf, insbesondere im Leistungsbereich, um so eher können Lockerungen des Gebots der vollständigen Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber zulässig sein. Auch unter den Polizeiaufgaben gibt es in gewissem Umfang Aufgaben, die nicht der klassischen hoheitlichen Eingriffsverwaltung zuzurechnen sind, wie z.B. Sicherheitserziehung (etwa Jugendverkehrserziehung) oder Präventionsmaßnahmen.

Der Vorrang des Gesetzes kann sich somit in der Frage des Sponsoring mit unterschiedlicher Intensität auswirken. Der Gesetzgeber hat es in der Hand festzustellen, ob und wieweit bestimmte Aufgaben nur mittels staatlicher Haushaltsfinanzierung wahrgenommen werden dürfen oder eine Teilfinanzierung bzw. Sachspenden durch Dritte zugelassen werden; er bestimmt die Finanzierung. Die Bindung der Verwaltung an den Vorrang des Gesetzes bedeutet im vorliegenden Zusammenhang, dass diese die

vorrangige Steuerung der Aufgabenerfüllung durch das Gesetz und seine jeweilige Zielsetzung in vollem Umfang (z.B. auch in der Ermessensausübung) zu sichern hat. Allerdings werden ausdrückliche (oder konkludente) Festlegungen des Gesetzgebers zur Zulässigkeit einer (Mit-) Finanzierung durch Dritte oft nicht feststellbar und auch nicht gewollt sein. Durch den genannten rechtsstaatlichen Grundsatz ist der Gesetzgeber - je nach Aufgabe - nicht von vornherein gehindert, eine Lockerung einer bisher ausschließlich staatlichen Finanzierung und damit ein Sponsoring zuzulassen.

Die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung unter dem Gesichtspunkt der Budgethoheit des Parlaments muss sich auf die gesamte Haushaltsführung einschließlich Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben erstrecken. Der Grundsatz der Vollständigkeit des Haushalts (Art. 110 Abs.1 Satz 1 GG und entsprechende Vorschriften der Landesverfassungen) fordert, dass alle Einnahmen und Ausgaben in den Haushalt einzustellen sind. Die Transparenz der Mittel ist die Voraussetzung für eine funktionierende Kontrolle durch das Parlament. Dem Parlament muss mit Blick auf Sponsoring eine umfassende Kontrolle auf etwaige Auswüchse und ggfs. deren Eindämmung, bis hin zu etwaigen verfahrensmäßigen Absicherungen, möglich sein. Diese Grenze gilt es bei Sponsoring zu beachten.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Bürger ohne Ansehender Person (Art. 3 Abs. 1 GG) bindet alles Handeln der Verwaltung. Das damit verbundene Neutralitätsgebot steht der Zulassung von Sponsoring entgegen, wenn und soweit dies bei der jeweiligen Aufgabe zu einer Beeinträchtigung der Gleichbehandlung führen kann. Da polizeiliches Handeln charakteristischerweise Eingriffe in den Schutzbereich von Grundrechten der Bürger enthält, kommt der Verpflichtung der Polizei ohne Ansehen der Person einzugreifen, eine besonders hohe Bedeutung zu. Das Vertrauen der Bevölkerung in die rechtsstaatliche Legitimation staatlichen Handelns darf durch Sponsoring nicht gefährdet werden. Durch Sachspenden oder Finanzierungshilfen darf der Mittelgeber weder Einfluss auf die Tätigkeit der Polizei nehmen können noch darf der Eindruck entstehen, dass bestimmte spezifische (z.B. kommerzielle) Interessen gefördert werden.

Hingegen stehen die Finanzverfassungsvorschriften des Grundgesetzes einer (teilweisen) Deckung des staatlichen Finanzbedarfs durch Geld- oder Sachspenden Dritter zur Unterstützung staatlicher Aufgaben nicht entgegen. Das Grundgesetz regelt die verschiedenen Möglichkeiten der Deckung des staatlichen Finanzbedarfs nicht abschließend; beim Sponsoring als einer freiwilligen Betätigung geht es nicht um die hoheitliche Erhebung von Steuern und anderen Abgaben vom abgabepflichtigen Bürger. Auch aus dem angeführten Grundsatz der Haushaltsvollständigkeit ist kein Verfassungsverbötherzuleiten, zu solchen Deckungsmitteln nicht auch ggf. einzuwerbende Spenden und sonstige Zuwendungen von Sponsoren zu rechnen.

Insgesamt ist es nicht nur ein verfassungsrechtliches, sondern auch ein verfassungspolitisches Problem, bei Zulassung von Sponsoring den Vorrang der gesetzlichen Aufgabenerfüllung und -steuerung sowie die unverzichtbare Gleichbehandlung und Neutralität zu sichern.

2 Haushaltsrecht

a) Haushaltsgrundsatz der Gesamtdeckung

Haushaltsrechtlich ist der Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 7 S. 1 HGrG, § 8 S. 1 BHO) zu beachten. Danach dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Dieser "klassische" Haushaltsgrundsatz soll eine bevorzugte Deckung von Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen ausschließen, um zu verhindern, dass Ausgaben nur deshalb geleistet werden, um Einnahmen ihrer beschränkten Zweckbestimmung zuzuführen, oder ggf. nicht geleistet werden können, solange und soweit die zweckgebundenen Einnahmen nicht eingehen (Piduch, Bundeshaushaltsrecht, Stand: 1996, § 8 BHO, Erl. 1).

Allerdings sind Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung zulässig, wenn die Beschränkung der Verwendung von Einnahmen für bestimmte Zwecke im Gesetz vorgeschrieben oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind (§ 7 S. 2 HGrG, § 8 S. 2 BHO). Für die Zuwendung privater Mittel mit rechtsverbindlicher Verwendungsaufgabe, wie z.B. Geldspenden bedeutet dies, dass im Einzelplan Einnahme- und Ausgabeposten mit korrespondierenden Zweckbindungsvermerken auszubringen sind. Weil es sich dabei aber um eine Ausnahme von einem klassischen Haushaltsgrundsatz handelt, muss die Entscheidung darüber vom Haushaltsgesetzgeber getroffen werden.

b) Vermögensnachweis für das bewegliche Vermögen

Für Sachspenden gelten andere Regelungen als für Geldspenden. Haushaltsrechtlich fällt die erworbene Sache in das Vermögen des Landes. Die Sache muss dann im Rahmen der Rechnungslegung nachzuweisen sein, beispielsweise durch Inventarisierung (§ 35 HGrG, § 73 BHO). Sachspenden tauchen insoweit nicht unmittelbar im Landeshaushalt auf. Es ist aber zu bedenken, dass Sachspenden, z.B. in Form von technischen Gegenständen (Fahrzeuge, Fernsprengeräte etc.), zum Teil Folgekosten nach sich ziehen können, die sich später als Ausgaben im Haushalt niederschlagen. Deshalb ist sorgfältig zu prüfen, ob durch die Annahme einer Sachspende nicht Folgekosten entstehen, die dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO) widersprechen.

3 Strafrecht

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um eine wirksame Bekämpfung der Korruption stellt sich bei Zuwendungen an die Polizei im Sinne eines Sponsorings die Frage, ob auf Seiten des Zuwendenden die Straftatbestände der §§ 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) und auf Seiten der Amtsträger die Tatbestände der §§ 331, 332 StGB (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit) verwirklicht werden. Geschütztes Rechtsgut dieser Deliktstatbestände ist die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen der Allgemeinheit in diese Lauterkeit (Tröndle, StGB, 48. Aufl. 1997, § 331, Rdnr. 3). Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der

Korruption vom 13. August 1997 (BGBl. I. S. 2038) sind u.a. Änderungen im Bereich der Amtsdelikte erfolgt.

a) Annahme eines Vorteils

Die Strafbarkeit eines Amtsträgers nach den §§ 331, 332 StGB setzt eine Vorteilsannahme voraus. Vorteil in diesem Sinne ist jede Leistung des Zuwendenden, auf die der Amtsträger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell in seiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder auch nur persönlichen Lage objektiv besser stellt (Tröndle, a.a.O., § 331, Rdnr. 11; BGHSt 33, 336 (339); 35, 128 (133). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfordert dies, dass die Leistung für den Amtsträger selbst eine solche Besserstellung zur Folge haben muss (BGHSt 35, 128 (133): Vorausgesetzt wird eigennütziges Handeln des Amtsträgers (Tröndle, a.a.O., § 331, Rdnr. 11 a).

An der letzten, nicht offensichtlichen Voraussetzung wird es häufig fehlen. Es bleibt aber ein fader Beigeschmack, weil nach außen hin - objektiv - zumindest die Annahme der Sache sichtbar geworden ist. Das gilt umso mehr, als eine Vorteilsannahme auch dann gegeben ist, wenn der Amtsträger die Zuwendung an einen Dritten weiterleitet. Gewährt ist ein Vorteil nämlich auch dann, wenn er dem Begünstigten nur mittelbar zugute kommt (sog. "mittelbare Bestechung"; Schönke-Schröder/Cramer, StGB, 25. Aufl. 1997, § 331, Rdnr. 20; BGHSt 33, 336(339); 35, 128 (135). Berücksichtigt man all dies, liegt bei der Übergabe von Geld- oder Sachmitteln Privater an Amtsträger objektiv immer der Verdacht einer strafbaren Handlung nahe. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption wurde klargestellt, dass eine Strafbarkeit nach den §§ 331 f. StGB nicht davon abhängt, ob der Vorteil dem Amtsträger selbst oder einem Dritten gewährt wird.

b) Zusammenhang mit der Dienstausübung

War nach bisheriger Rechtslage Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach §§ 331, 332 StGB dass die Vorteilsannahme Gegenleistung für eine Diensthandlung ist, was beiden Teilen bewusst sein musste (sog. Unrechtsvereinbarung), ist es nunmehr nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ausreichend, dass der Vorteil für die Annahme und den Diensthandlungen des Amtsträgers bestehen muss, jedoch ist es nicht mehr erforderlich, eine hinreichend bestimmte Diensthandlung als "Gegenleistung" nachzuweisen. Wie das Merkmal der Dienstausübung letztlich von der Rechtsprechung ausgelegt werden wird, bleibt abzuwarten. Doch gerade die beabsichtigte Lockerung der Unrechtsvereinbarung verstärkt bei der Übergabe von Geld oder Sachen privater Dritter an die Verwaltung den Verdacht es könnten sich aufgrund der Zuwendung Änderungen im Verhalten der Bediensteten gegenüber dem Spender ergeben. So kann immer der Verdacht eines Zusammenhangs mit der Dienstausübung aufkommen, insbesondere dann, wenn die Behörde bereits mit dem Spender in Geschäftsbeziehungen steht.

4 Beamtenrecht

So wie bei der Spendenaktion eines Privaten der Verdacht einer strafbaren Handlung gemäß den Amtsdeliktstatbeständen des StGB auftreten kann, kann auch der Verdacht eines beamtenrechtlichen Dienstvergehens entstehen, nämlich eines Verstoßes gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 43 BRRG). Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 48 BRRG) gebietet es, die Beamtinnen und Beamten vor der Entstehung eines solchen Verdachts zu bewahren und alle Vorkehrungen zu treffen, damit solche Fallkonstellationen unmöglich gemacht werden.

III Ethisch-moralische Bewertung auf der Grundlage des polizeilichen Auftrags

Wurde im vorangegangenen Teil die rechtliche Würdigung für alle Verwaltungsbereiche gleichermaßen vorgenommen, ist nunmehr die Frage zu untersuchen, ob die ausnahmsweise festgestellte Zulässigkeit finanzieller und materieller Unterstützung für den Polizeibereich weiterer Einschränkung bedarf. Dies ist zu bejahen und rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:

Die Polizei verkörpert das staatliche Gewaltmonopol in augenfälliger Weise und steht damit im Zentrum öffentlicher Aufmerksamkeit. Ihr Handeln ist - oft im Gegensatz zu anderen Behörden und Institutionen der Verwaltung - in besonderer Weise auf den öffentlichen Raum ausgerichtet. So tritt z.B. in Fällen der polizeilichen Amts- und Vollzugshilfe nicht die eigentlich materiell verantwortliche Behörde in Erscheinung, sondern die Polizei, die damit allein für den Bürger erlebbar wird (Ahlf, Ethik im Polizeimanagement, BKA Forschungsreihe, 1997, S. 169). Hier ist zu beachten, dass Polizei zugleich auch immer den Staat und die "Staatsmacht" repräsentiert. Die Befugnisse zur Gewaltanwendung werden fast ausschließlich ihr zugeordnet. Mehr als andere Verwaltungen unterliegt die Polizei daher öffentlicher Beobachtung und Kritik.

Für den demokratischen Rechtsstaat haben das Ob und Wie der Gewaltanwendung zugleich eine ethisch-moralische Dimension. Die Unmittelbarkeit der Verknüpfung von ethisch-moralischen Fragen der Gewaltanwendung bei Wahrnehmung des Allgemeininteresses ist ein Spezifikum des Polizeiberufs. Der Staat muss das Gewaltmonopol und dessen Durchsetzung mit absoluten und relativen Begrenzungen des Gewalteinsatzes verbinden. Das ist das grundlegende Dilemma einer rechtsstaatlichen Polizei, das ihr Ethos subjektiv wie objektiv prägt. Das Gewaltmonopol, das die Polizei zusammen mit den Trägern anderer staatlicher Funktionen verwaltet, muss beständig legitimiert werden. Unparteilichkeit und Neutralität sind unverzichtbar für den Rechtsgüterschutz (vgl. Beese, Polizei und private Sicherheitsdienste, Berufsethische Aspekte der Polizei, in: PFA-Schlussbericht "Privates Sicherheitsgewerbe", 1993, S. 134f.) und gleichzeitig Grundlage für Legitimation und Akzeptanz.

Die Innere Sicherheit ist eine grundlegende Voraussetzung für den Bestand und die Funktionsfähigkeit unserer demokratischen Gesellschaft. Die Polizei ist wesentlicher Garant der Inneren Sicherheit (Programm Innere Sicherheit, Fortschreibung 1994, Vorwort und Vorbemerkung). Die Rolle der Polizei lässt sich zunächst anhand ihrer Aufgaben der Gefahrenabwehr, insbesondere der vorbeugenden Bekämpfung von

Straftaten sowie der Verkehrsunfallbekämpfung und der Strafverfolgung beschreiben. Daneben ist jedoch die schlichtende, hilfeleistende und die "Ordnung" aufrecht erhaltende Tätigkeit der Polizei für viele Bürger von großer Bedeutung und teilweise sogar wichtiger als Kriminalitätsbekämpfung. Denn Angst und allgemeine Unzufriedenheit ergeben sich mehr aus verschiedensten Aspekten der Unordnung in einem Gemeinwesen, z.B. öffentliches Trinken oder Herumlungern auf der Straße, als aus Straftaten (Feldes, Alltagskriminalität und alltägliche Konflikte).

Zur Aufgabenerfüllung in ihrer ganzen Bandbreite ist die Polizei auf Vertrauen in und Zusammenarbeit mit der Bevölkerung angewiesen. Dieses Vertrauen kann aber nur entstehen oder erhalten werden; wenn die Bürger zweifellos davon ausgehen können, dass die Leitlinien polizeilichen Handelns Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und das Gemeinwohl sind (Leitlinien nach Ahlf, a.a.O., S. 175). Hier kommt der Gleichheit vor dem Gesetz eine besonders wichtige Funktion zu. Derzeit ist das Vertrauen der Bürger in die Polizei erfreulich hoch. Nach einer Studie des Instituts für praxisorientierte Sozialforschung rangiert die Polizei bei der sog. Vertrauensfrage, also bei der Frage nach dem Vertrauen der Bürger in staatliche Institutionen, im Westen gleich nach dem Bundesverfassungsgericht auf dem 2. Platz, im Osten auf dem 4. Platz nach dem Bundesverfassungsgericht, der Landesregierung und dem Bundesrat (Institut für praxisorientierte Sozialforschung, Einstellungen zu aktuellen Fragen der Innenpolitik 1995 in Deutschland, Mannheim 1995, S. 42 f., zitiert nach Ahlf, a.a.O., S. 169f.). Es gilt, dieses Vertrauen nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Jeder Anschein, die Aufgabenwahrnehmung der Polizei könne von Dritten zu deren Gunsten dadurch beeinflusst werden, dass die Polizei von ihnen finanzielle oder materielle Unterstützungen erhalten hat, würde zu unabsehbaren Folgen für das Vertrauensverhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung führen. Die möglichen Schäden eines solchen Anscheins stünden in keinem Verhältnis zu den erlangten materiellen Vorteilen.

Ebenso gilt es, den Eindruck zu vermeiden, der Staat sei nicht mehr in der Lage, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen, nämlich durch eine sachgerechte Ausstattung der Polizei die Innere Sicherheit zu gewährleisten. Denn auch dies kann ein Gefühl der Unsicherheit und die Erosion staatlicher Integrität nach sich ziehen.

IV Schlussfolgerungen

1. Aus den vorgenannten Gründen folgt, dass eine finanzielle und materielle Unterstützung der Polizei grundsätzlich abgelehnt werden sollte, da nur so für jedermann sichtbar die unabhängige, dem Verfassungsgebot der Gleichbehandlung verpflichtete Aufgabenwahrnehmung durch die Polizei gewährleistet werden kann.
2. Hiervon sollte nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Es darf keinerlei Verdacht einer Einflussnahme des Sponsors oder einer Rücksichtnahme auf den Sponsor entstehen (Vermeidung schen des "bösen Scheins");
 - Die Entscheidung muss durch eine übergeordnete Stelle erfolgen.

- Die Anonymität einzelner Spender muss gegenüber den begünstigten Dienststellen vor Ort gewährleistet werden. Die Zuwendung darf nur an den Landeshaushalt erfolgen. Ein Anspruch des Spenders auf Ausstattung oder Unterstützung einer bestimmten Dienststelle besteht nicht. Eine Ausnahme von Satz 1 und/oder 3 kann allenfalls mit Zustimmung einer übergeordneten Stelle gemacht werden, wenn es um die Durchführung von Präventions- oder Verkehrssicherheitsmaßnahmen auf örtlicher Ebene geht. Dabei ist allerdings in jedem Fall zu prüfen, ob bei solchen Maßnahmen die Polizei als Veranstalter/Organisator tätig wird; besser erscheint es, dass andere Organisationen (z.B. Kriminalpräventiver Rat, Verkehrswacht) die Maßnahmen durchführen (und die gesponserten Mittel verwalten) und die Polizei sich nur an Maßnahmen beteiligt.
- 3. Soweit es sich bei den möglichen Spendern um Firmen/Einzelpersonen handelt, die mit der Polizei in vertraglicher Beziehung stehen oder von denen bekannt ist, dass sie solche anstreben, sind Zuwendungen ausnahmslos unzulässig.
- 4. Eine materielle Unterstützung darf für die Polizei keine zusätzlichen Kosten nach sich ziehen. Die Sachausstattung hat dem erforderlichen Standard zu entsprechen und muss mit der vorhandenen Technik kompatibel sein. Im Sinne einer landesweiten Verteilungsgerechtigkeit ist die Gleichbehandlung aller Dienststellen bei der Sachausstattung anzustreben
- 5. Bei Zuwendungen, die durch die öffentliche Hand (außerhalb des Polizeibereichs) oder durch Stiftungen des öffentlichen Rechts erfolgen, kann die übergeordnete Stelle Ausnahmen von Nr. 2., 3. Spiegelstrich Satz 1 und/oder 3 zulassen, wenn Interessenkollisionen auszuschließen sind.
- 6. Die Rahmenrichtlinien für den Umgang mit privaten Geld- und Sachmitteln durch die Polizei bei der Strafverfolgung (Beschluss des AK 11 vom 23./24.10.1996, TOP 33) sowie die Leitlinien zur Förderung und Durchführung gemeinsamer Vorbeugungsmaßnahmen des kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms mit außerpolizeilichen Institutionen in der vorläufigen Fassung vom September 1992 (Beschluss des AK 11 vom 25./26.3.1993, TOP 7) bleiben unberührt.
- 7. Bei Maßnahmen der Polizei zur Abwehr konkreter Gefahren (z.B. Suche nach einer vermissten Person) gelten die Grundsätze der Rahmenrichtlinien für den Umgang mit privaten Geld- und Sachmitteln durch die Polizei bei der Strafverfolgung entsprechend.